

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert am 16.12.2011 (GVBl. I S. 817), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2012 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Allgemeiner Geltungsbereich:

Soweit in dieser Satzung besondere Geltungsbereiche nicht definiert sind, gilt die Satzung für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich der Stadtteile.

(2) Besondere Geltungsbereiche:

- a) Fußgängerzone umfasst die auf dem Plan, der als Anlage 1 der Satzung beigelegt ist, besonders gekennzeichneten Flächen.
- b) Barockviertel umfasst die auf dem Plan, der als Anlage 2 der Satzung beigelegt ist, besonders gekennzeichneten Flächen.
- c) Innenstadt ist das Gebiet, das durch folgende Straßen (diese eingeschlossen) umgrenzt wird:
Leipziger Straße (ab Kurfürstenstraße), Eichsfeld, Horaser Weg, Hinterburg, Kronhofstraße, Abtstor, Königstraße, Löherstraße, Von-Schildeck-Straße, Künzeler Straße, Heinrichstraße, Petersberger Straße, Am Bahnhof, Kurfürstenstraße (bis Leipziger Straße).

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen,-wegen und -plätzen der Stadt Fulda innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 (1) Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz, und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

(3) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:

- a) die straßenrechtlichen Regelungen des Marktwesens gemäß der Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Fulda, und die Marktordnung über den Weihnachtsmarkt.
- b) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz.

(4) Soweit für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Fulda nach den §§ 29 (2), 35 (2) der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist, so bedarf es in diesem Umfang keiner zusätzlichen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z. B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer und Produkte.
- (3) Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen inklusive Sonderformen, wie z. B. Eistüten. Als Werbeständer gelten auch Speise- und Getränkekarten in Form von Flachtafeln.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 2 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Fulda.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 5

Erteilung, Widerruf, Ausübung, Erlöschen und Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie erlischt automatisch mit Ablauf der Zeit oder mit Zugang des Widerrufs beim Erlaubnisnehmer.

- (2) Bei Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn die Antragstellerin, der Antragsteller in der Vergangenheit Auflagen in einer Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder die Gebühren nicht bezahlt hat.
- (4) Macht die Stadt Fulda von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin, der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Fulda keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 6 Verfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers unter Angabe über Art, örtliche Begrenzung und voraussichtlicher Dauer der Sondernutzung mindestens 1 Woche vor Beginn der Sondernutzung mit Lageplan oder Lageskizze schriftlich beim Magistrat der Stadt Fulda zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen. Auf Anordnung sind ergänzende Angaben zu machen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker sowie Werbe- oder Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an den Einfriedungen angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Dies gilt nicht für Werbetafeln, Plakate und Automaten;
 - b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 - c) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Umzügen, kirchlicher Prozessionen und ähnlicher Veranstaltungen sowie für Umzüge hergebrachter Volksfeste;
 - d) Wahlwerbung der Parteien auf öffentlichen Straßen durch Flugzettel, Schriften und Plakaten an Plakatständern und an den dafür errichteten Plakattafeln während des Wahlkampfes; Wahlkampf ist der Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag. Plakate und Werbeträger, die größer als DIN A 0 sind, bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
 - e) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 - f) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;

- g) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und eine Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m verbleibt.
- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 8 Gestattungsverträge

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 9 Art und Maß der Erlaubniserteilung

- (1) Sondernutzungserlaubnisse werden nicht erteilt für:
 - a) einen zweiten und weitere Werbeständer (z. B. Kundenstopper) pro Geschäftseingang sowie Werbeständer in Verbindung mit anderen Sondernutzungen,
 - b) Verkaufsstände fliegender Händler, gewerblicher Warenverkauf,
 - c) Aufstellung von Getränke- und Speisetheken im Rahmen der Außengastronomie,
 - d) Einfriedungen von Außengastronomie, ausgenommen sind Pflanzungen und Blumenkübel.
- (2) Sondernutzungen werden nicht gestattet, wenn der Fußgängerverkehr insbesondere Personen mit Kleinkindern, Behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden und eine Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m nicht gegeben ist.
- (3) Während der Dauer von wiederkehrenden traditionellen Veranstaltungen der Stadt oder im Interesse der Stadt wie z.B. Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt, Stadtfesten usw. sind andere Sondernutzungen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nicht erlaubt. Im Einzelfall können nach Absprache mit der Stadt Fulda Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden, wenn die vorrangigen Veranstaltungen nicht behindert werden. Daraus eventuell resultierende Einschränkungen begründen keinen Ersatzanspruch.
- (4) Nicht erlaubnisfähig ist das Aufstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die überwiegend Werbezwecken dienen. Indizien dafür können u. a. die technische Konstruktion des Fahrzeuges, die Gestaltung des Werbeschriftzugs, die Wahl des Abstellortes, die Ausrichtung zur Straße, die Entfernung zum Wohnungs- bzw. Betriebssitz oder die konkrete Dauer der Aufstellung sein.
- (5) Auf baulichen Anlagen, die der Barrierefreiheit öffentlicher Straßen dienen (z. B. Blindenleitstreifen), dürfen keine Gegenstände und Sachen gestellt werden. Zu den Blindenleitstreifen sind links und rechts jeweils 40 cm Abstand einzuhalten.
§ 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von Absatz 1 a) können zusätzlich zu einem Werbeständer oder einer anderen Sondernutzung bis zu drei Speisekarten pro Gaststättenbetrieb zugelassen

werden, sofern diese in Form von Flachtafeln direkt an der Hausfront aufgestellt werden.

- (7) In begründeten Einzelfällen (z.B. zugelassene Sonderveranstaltungen, Jubiläen usw.) können nach Abwägung der widerstreitenden Interessen Ausnahmen von Absatz 1 b) oder c) zugelassen werden.

§ 10

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich die Sondernutzungsanlagen/Gegenstände auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind von der Erlaubnisnehmerin/ vom Erlaubnisnehmer, Eigentümerin/ Eigentümer oder Besitzerin/ Besitzer der Einrichtung auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (4) Kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer der Verpflichtung gemäß Ziff. 1 und 2 nicht nach, kann die Stadt Fulda auf Kosten der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers die Sondernutzungseinrichtungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung entfernen und den Zustand der Straße wieder herstellen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung aufgestellten Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Die Sondernutzungsfläche ist in einem gereinigten Zustand zu halten.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Fulda für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen.
- (3) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Fulda von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Fulda erheben. Die Erlaubnisnehmerin, der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und dies auf Aufforderung der Stadt Fulda durch Vorlegen der Versicherungspolice und den Nachweis der regelmäßigen Zahlung der Prämien nachzuweisen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 4 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage dieser Satzung

beigefügten Gebührenverzeichnisse sowie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Verordnung über Sondernutzungsgebühren).

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßenfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (4) Die festgesetzte Jahresgebühr wird auch dann voll berechnet, wenn die Nutzung nur teilweise ausgeübt oder vorzeitig abgebrochen wird.
- (5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner sind:
 - a) Die Adressatin/der Adressat der Sondernutzungserlaubnis
 - b) die Antragstellerin/der Antragsteller oder
 - c) diejenige, derjenige, der eine Sondernutzung ausübt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensuldner, so haften sie als Gesamtsuldner.

§ 14 Gebührenbemessung

- (1) Die Tages- oder Wochengebühr fällt für jede angefangene Zeiteinheit an. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist dafür die angefangene Messeinheit maßgebend.
- (2) Wird eine wiederkehrende Monatsgebühr festgesetzt, so beträgt sie der zwölfte Teil der nach Absatz 2 zu errechnenden Jahresgebühr.

§ 15 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit dem Sondernutzungsbescheid erhoben. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensuldner fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zahlungstermin festgesetzt ist.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Die Sondernutzungsgebühren für die Genehmigung der Außengastronomie werden monatlich im Voraus spätestens bis zum 3. Kalendertag des jeweiligen Monats ohne Mahnung zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen (z.B. bei regelmäßigem Zahlungsverzug) kann die Gebührenerhebung für den gesamten Sondernutzungszeitraum sofort zur Zahlung fällig gestellt werden.

(4) Gerät die Erlaubnisinhaberin, der Erlaubnisinhaber in Zahlungsverzug, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 16 Gebührenerstattung

(1) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin, vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzungserlaubnis durch die Erlaubnisnehmerin, den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so können auf begründeten Antrag (z.B. Geschäftsaufgabe) die entrichteten Gebühren zeitanteilig erstattet werden.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 18 Sicherheitsleistungen

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Fulda von der Erlaubnisnehmerin, dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen. § 8 (2a) S. 4 FStrG bleibt unberührt.

(2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückerstattet.

§ 19 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat die Erlaubnisnehmerin, der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. § 8 (2a) S. 4 FStrG bleibt unberührt.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) eine öffentliche Straße ohne die hierfür nach § 4 erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht;
 - b) einer nach § 4 (3) dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung zuwiderhandelt;
 - c) gegen § 9 (1) a-d dieser Satzung verstößt oder
 - d) entgegen § 9 (5) dieser Satzung Gegenstände auf bauliche Anlagen stellt, die der Barrierefreiheit auf öffentlichen Straßen dienen;
 - e) entgegen § 10 (1) und (2) Sondernutzungseinrichtungen nicht rechtzeitig entfernt oder
 - f) entgegen § 11 Abs. 1 die Sondernutzungsfläche nicht in gereinigtem Zustand hält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2005 (BGBl. I, S. 837), findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 09.07.2012

Der Magistrat der Stadt Fulda

(Siegel)

gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Fulda – Gebührenverzeichnis – Sondernutzungsgebühren im Stadtgebiet

1. Bauliche Anlagen

1.01

Bohrpfähle je Stück 500,00 € Einmalbetrag
Erdanker je Stück 250,00 € Einmalbetrag

1.02

Licht- und Einwurfschächte, Aufzüge ab 0,60 cm Außenkante
500,00 € je m² Einmalbetrag

1.03

Stufen- und Treppenanlagen mit mehr als 20 cm Abstand ab Grundstücksgrenze
1.500,00 € je lfd. Meter Einmalbetrag
Einmalbetrag für eine Dauer von 30 Jahren

1.04

Vordächer ab 0,80 cm Breite 100,00 € je m² Einmalbetrag

1.05

Über- und Unterbauungen wie Arkaden, Brücken, Balkone, Erker etc. bei
Wohnbauten 100,00 € je m² Einmalbetrag
gewerbliche Bauten 200,00 € je m² Einmalbetrag

1.06

Kabel- und Rohrleitungstrassen
50,00 € je lfd. Meter Einmalbetrag

2. Werbeanlagen, Markisen, Schaukästen

2.01

Längsseite (Hoch oder Quer)
bis 1,0 Meter ab Grundstücksgrenze 250,00 € Einmalbetrag
bis 2,5 Meter ab Grundstücksgrenze 400,00 € Einmalbetrag
bis 4,0 Meter ab Grundstücksgrenze 500,00 € Einmalbetrag
darüber 600,00 € Einmalbetrag

2.02

Korbmarkisen je Stück 250,00 € Einmalbetrag

2.03

Masten je Stück 500,00 € Einmalbetrag

3. Allg. Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate, Gastronomie

3.01

Sondernutzung für religiöse, kulturelle und gemeinnützige Zwecke bis 50,00 €/Tag
Sondernutzungen durch Parteien und Wählergruppen sind gebührenfrei.

3.02

Sondernutzung für kommerzielle Zwecke:

- auf dem Bahnhofsplatz bis 50 m ²	125,00 €/Tag
- auf dem Bahnhofsplatz über 50 m ²	250,00 €/Tag
- auf dem Universitätsplatz bis 50 m ²	250,00 €/Tag
- auf dem Universitätsplatz über 50 m ²	500,00 €/Tag
- auf sonstigen Straßen, Wegen und Plätzen	100,00 €/Tag
- vor dem eigenen Geschäft/Sonderaktionen	50,00 €/Tag
- Verteilen von Handzetteln	50,00 €/Tag

3.03

Warenauslagen und Werbeträger 5,60 € monatlich pro angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche. Ein Werbeträger wird mit einem Quadratmeter berechnet. Die Mindestgebühr beträgt monatlich 5,60 €, jährlich 67,20 €.

3.04

Tische, Stühle und andere durch Kunden zu benutzende Gegenstände vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben 4,10 € monatlich pro angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche, für einen Zeitraum von 7 Monaten pro Saison. Die Saison geht von 01.03. bis 31.10. des Jahres.

3.05

Kioske, Imbissstände, Wartehallen mit Verkehrsbetrieb 5,00 € wöchentlich je angefangenen m² beanspruchter Verkehrsfläche.

3.06

Automaten einschließlich Personenwaagen 25,00 € bis 100,00 € jährlich.

3.07

Schaukästen, Vitrinen etc. (Schaustellungseinrichtungen) 5,00 € monatlich je m² beanspruchter Verkehrsfläche.

3.08

Für das Aufstellen von Plakattafeln bzw. Plakatständern für Plakate bis zur Größe DIN A0 2,00 € je Plakat wöchentlich, jedoch mindestens 15,00 € je Antrag für Vereine und Schulen.

3,00 € je Plakat wöchentlich, jedoch mindestens 25,00 € je Antrag für kulturelle, kommerzielle und gewerbliche Sonderveranstaltungen.

Plakatierungen durch Parteien und Wählergruppen sind gebührenfrei.

3.09

Für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern, Schuhsammelbehältern und ähnlichen Sammelcontainern, soweit der Erlös nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, je Sammelbehälter 300,00 € jährlich.

3.10

Für das dauerhafte Aufstellen von Mülltonnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:

- Müllbehälter bis 120 Liter pro Müllbehälter 2,00 € pro Monat
- Müllbehälter bis 240 Liter pro Müllbehälter 4,00 € pro Monat
- Müllbehälter bis 1100 Liter pro Müllbehälter 20,00 € pro Monat

Die Gebühr wird mit der Abfallgebühr erhoben.

4. Straßenverkehrsangelegenheiten, Baustelleneinrichtungen

4.01

Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen wöchentlich bei einer umzäunten Fläche der Straße von:

bis 30 m²: 20,00 € in den ersten 4 Wochen, 25,00 € von der 5. bis zur 8.

Woche, 30,00 € von der 9. Woche an;

31 m² bis 50 m²: 30,00 € in den ersten 4 Wochen, 35,00 € von der 5. bis zur 8.

Woche, 40,00 € von der 9. Woche an.

je weitere angefangene 50 m²: 40,00 € in den ersten 4 Wochen, 45,00 € in der 5. bis zur 8. Woche, 50,00 € von der 9. Woche an.

4.02

Abstellen eines entstempelten Kraftfahrzeuges 5,00 € täglich.

4.03

Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen 5,00 € bis 25,00 € täglich.

4.04

Ausstellungswagen 50,00 € bis 100,00 € wöchentlich.

4.05

Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer 5,00 € täglich, jedoch mindestens 10,00 €

4.06

Aufstellen von Schuttcontainern 1. Tag 5,00 €, 2. Tag 10,00 €, 3. Tag 15,00 €, je Woche 15,00 €, je Monat 60,00 €